

VERORDNUNGSBLATT

DER GEMEINDE FORNACH

Jahrgang 2025**Ausgegeben am 19. Dezember 2025****www.ris.bka.gv.at**

Nr. 3 Verordnung: Abfallgebührenordnung 2026

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Fornach betreffend die Erlassung einer Abfallgebührenordnung (Abfallgebührenordnung 2026)

Auf Grund des § 17 Abs. 3, Zi. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023 in der geltenden Fassung und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. 71/2009 in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (incl. 10 % Umsatzsteuer)

(1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt:

- a) je aufgestelltem Abfallbehälter bzw. Abfallsackentleerung € 143,--
- b) je aufgestelltem Container € 143,--

(2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende jährliche Gebühr zu entrichten:

- a) pro Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt € 90,09
- b) pro Container mit 770 Liter Inhalt € 924,00
- c) je abgeführtem Container mit 1100 Liter Inhalt € 1.248,50

(3) Die Gebühr für jeden ausgegebenen Abfallsack mit 80 Liter Inhalt beträgt € 9,00.

(4) Betriebe, in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen (wie z.B. Apotheken, Ordinationen, Büros, Gewerbebetriebe, land- und forstwirtschaftliche Betriebe usw.), haben jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt:

- a) je aufgestelltem Abfallbehälter bzw. Abfallsackentleerung € 143,--
- b) je aufgestelltem Container € 143,--

(5) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende jährliche Gebühr zu entrichten:

- a) pro Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt € 90,09
- b) pro Container mit 770 Liter Inhalt € 924,00
- c) je abgeführtem Container mit 1100 Liter Inhalt € 1.248,50

(6) Die Gebühr für jeden ausgegebenen Abfallsack mit 80 Liter Inhalt beträgt € 9,00.

(7) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Biotonnenabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende jährliche Gebühr zu entrichten:
je Biotonne mit 120 Liter Inhalt € 110,--

§ 3 Gebührensuldner

Gebührensuldner ist der jeweilige Eigentümer der Liegenschaft.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von der jeweiligen Liegenschaft erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind, mit Ausnahme der Abfallsäcke, in Halbjahresbeträgen am 15.05. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Gebühr nach § 2 Abs. 3 und 5 für Abfallsäcke ist bei Ausgabe des Abfallsackes zur Zahlung fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

Zu den in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätzen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 11.12.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Hubert Neuwirth

Idmarke	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.....at/amtssignatur
---------	---